

**DER UNABHÄNGIGE
BEDIENTETENSCHUTZ-
BEAUFTRAGTE**

A-1190 Wien, Muthgasse 62,
Telefon: 01-4000-DW
Fax: 01-4000-99-38955
e-mail: post@bsb.wien.gv.at
DVR: 0000191

BSB – 906.877/15-4

Wien, 24.11.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Zugang zu Informationen
(Informationsfreiheitsgesetz-IFG);
Stellungnahme

Frau
Daniela Prainer
Per E-Mail: daniela.prainer@parlament.gv.at

Sehr geehrte Frau Prainer!

Vorab: Der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte vereinigt in seiner Person auch die Funktion der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen nach den Bestimmungen des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes idgF. Sein Aufgabengebiet erstreckt sich nach diesen Bestimmungen nicht nur auf Bedienstete der Stadt Wien, sondern auf das gesamte Land Wien.

Das Büro des unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten erlaubt sich zum gegenständlichen Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie wohl die Transparenz in der Verwaltung grundsätzlich begrüßt wird, muss doch angemerkt werden, dass der gegenständliche Entwurf in seinen erläuternden Bemerkungen und inhaltlich Bezug auf eine Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes zu Art. 22a (RV 395) nimmt. Diese Verfassungsbestimmung ist bis dato nicht kundgemacht.

Ungeachtet dessen, erscheint auch der § 10 des Entwurfes verbesserungsbedürftig.

Gemäß dieser Bestimmung sind betroffene Dritte nach Tunlichkeit vor der Erteilung der Information zu diesem Zweck vom zuständigen Organ zu hören.

Gemäß den Erläuterungen zu den §§ 7 bis 11 „sollen aufwendige Recherchen, wer überhaupt betroffen sein kann, nicht erforderlich sein. Erachtet sich der von der Informationserteilung Betroffene in ihrem Grundrecht auf Datenschutz verletzt, so soll es diesen Personen unbenommen bleiben, Beschwerde an die Datenschutzbehörde zu erheben. Die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde, darüber zu entscheiden, ob eine Verletzung des Grundrechtes auf Datenschutz vorliegt, soll von der vorgeschlagenen Anhörung jedenfalls unberührt bleiben.“

Diese Bestimmung scheint in seiner vorliegenden Form dem Datenschutzgesetz in seiner geltenden Form zu widersprechen.

In § 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) (Verfassungsbestimmung) sind Daten soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, von Geheimhaltung betroffen. Auf diese Geheimhaltung haben die betroffenen Personen einen verfassungsmäßig legitimierten Anspruch. Das bloße Hören nach Tunlichkeit (§ 10 des Entwurfes) scheint in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Dass betroffene Personen im Zweifel Beschwerde an die Datenschutzbehörde erheben können, schützt sie nicht im ausreichenden Maße, vor dem Verlust des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes. Der möglicherweise eingetretene Schaden, welcher durch das Freigeben von personenbezogenen Daten entstanden ist, ließe sich in keinem Fall adäquat rückgängig machen.

Eine demensprechende Informationsweitergabe ist wohl nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Dritten möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andreas Walch
Kl. 38963

Mag. Michael Fink

/Ham

In Kopie an:

MA 26



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>